

# Neue Rechtsvorschriften

## überblick über die Gesetzgebung im II. Quartal 1989

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 9 bis 12 und Teil II Nr. 4 und 6 sowie im GBL.-Sdr. Nr. 1316 veröffentlichte Rechtsvorschriften.

In diesem Quartal sind wiederum Rechtsvorschriften zur Vervollkommnung der Volkswirtschaftsplanung sowie der Planung in den Kombinat- und Betrieben erlassen worden.

Mit der **JO Nr. 3 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds vom 30. März 1989 (GBL I Nr. 9 S. 123)** wird die staatliche Planaufgabe „Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten“ ab sofort in die Quartalsplanung der volkseigenen Wirtschaft einbezogen. Die Vorschläge für die Aufteilung sind in Abstimmung mit anderen staatlichen Planaufgaben und dem Arbeitszeitfonds sowie unter Berücksichtigung der in den Lohnkonzeptionen der Betriebe enthaltenen Maßnahmen auszuarbeiten.

Die **AO Nr. 6 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 vom 4. April 1989 (GBL I Nr. 9 S. 124)** enthält Änderungen in der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern. Neben Streichungen werden 27 Kennziffern in die Verantwortung der Generaldirektoren der zentralgeleiteten Kombinate der Industrie und des Bauwesens übertragen. Für den Bereich der Industrie wird eine neue staatliche Plankennziffer eingeführt, die das Entwicklungsverhältnis von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn betrifft. Weitere Änderungen stehen mit der Einführung des Staatsplanes Investitionen und der vorhabenkonkreten Planung von Ausrüstungen und Anlagen für Investitionen sowie von Zulieferungen für den Anlagenexport im Zusammenhang. Hervorzuheben ist außerdem die Ausgestaltung des Verfahrens, wie volkswirtschaftlich notwendige Aufgaben des Umweltschutzes in die Planung einbezogen werden.

Mit der **AO Nr. 4 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens vom 4. April 1989 (GBL I Nr. 9 S. 139)** werden die notwendigen Festlegungen getroffen, die sich aus der veränderten Volkswirtschaftsplanung für die Betriebsplanung ergeben.

Für den Export und Import mit den Mitgliedsländern des RGW ist von Bedeutung, daß gemäß der **Bekanntmachung der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“ vom 31. März 1989 (GBL II Nr. 4 S. 41)** durch Beschluß des Ministerrates diese vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 129. Sitzung gebilligten präzisierten Allgemeinen Bedingungen auf alle Verträge über Warenlieferungen anzuwenden sind, die ab 1. Juli 1989 mit den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der RGW-Mitgliedsländer abgeschlossen werden. Der Text der ALB/RGW 1968/1988 ist an gleicher Stelle abgedruckt.

Nach der Bekanntmachung über die Anwendung der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“ bei Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam und der anderen Mitgliedsländer des RGW vom 15. Juni 1989 (GBL II Nr. 6 S. 112) sind diese Bestimmungen gemäß einem Beschluß des Ministerrates ebenfalls auf alle Verträge anzuwenden, die ab 1. Juli 1989 mit den entsprechenden Organisationen

der SRV abgeschlossen werden.

Im Rahmen des internationalen Warenaustausches gewinnt die Qualität der Erzeugnisse immer mehr an Bedeutung. Die bisherige Gesetzgebung zur Verbesserung der Erzeugnisqualität wird durch die **3. DB zur VO über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse — Zertifizierung der Qualitätssicherungssysteme der Betriebe — vom 14. April 1989 (GBL I Nr. 10 S. 147)** fortgesetzt. Durch die Erteilung des Zertifikats wird bestätigt, daß ein Qualitätssicherungssystem des Betriebes, einzelner Betriebsteile, Produktionsbereiche oder in sich geschlossener technologischer Prozesse den internationalen Anforderungen entspricht. Damit wird die Fähigkeit, in stabiler Qualität Erzeugnisse herzustellen und Leistungen zu erbringen (Qualitätsfähigkeit), bescheinigt. Die Zertifizierung wird durch das ASMW im Ergebnis einer systematischen, unabhängigen Untersuchung vorgenommen.

Mit der **AO zur Gewährleistung der Datensicherheit vom 23. Februar 1989 (GBL.-Sdr. Nr. 1316)** wird dieser Komplex erstmalig in einer einheitlichen Rechtsvorschrift geregelt. Bisherige Festlegungen der Minister und Leiter zentraler Staatsorgane auf diesem Gebiet sind aufzuheben oder mit der AO in Übereinstimmung zu bringen.

Datensicherheit betrifft den Datenverarbeitungsprozeß mit seinen Bestandteilen sowie die volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben, die mittels Rechentchnik beeinflusst werden können. Sie schließt ausdrücklich den Schutz von Daten der Bürger in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften ein.

Die AO regelt die Verantwortung der Leiter für die Gewährleistung der Datensicherheit, angefangen bei der Vorbereitung neuer Vorhaben der elektronischen Datenverarbeitung bis zur konkreten Organisation der Arbeit. Sie haben dazu entsprechend den spezifischen Anforderungen Regelungen und Weisungen zu erlassen und deren Durchsetzung im Verantwortungsbereich zu kontrollieren. Die Datensicherheit ist in die technologischen Regime zu integrieren.

Sofern die Sicherheitsanforderungen es verlangen, sind Sicherheitsstufen festzulegen und Maßnahmen zu treffen, die Software, Hardware und die Datenbestände zuverlässig schützen. Exakte Festlegungen sind für den Umgang mit Datenbeständen und Datenträgern sowie für die Nachweisführung getroffen worden. Auch die Anforderungen an die Gewährleistung der Datensicherheit bei der Datenübertragung wurden präzise ausgestaltet.

Der Naturschutz hat sich als fester Bestandteil der Umweltpolitik entwickelt. Mit dem Ziel, die Einheit von rationeller Nutzung und Schutz der Natur noch wirksamer zu sichern, wurde die **1. DVO zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (NaturschutzVO) vom 18. Mai 1989 (GBL I Nr. 12 S. 159)** neugefaßt. Sie berücksichtigt dabei solche gesellschaftlichen Bedingungen wie die fortgeschrittene Entwicklung der Produktivkräfte, die umfassende Intensivierung der Bodennutzung und die Gründung einer Naturschutzorganisation im Kulturbund der DDR. Konzeption und Gestaltung der NaturschutzVO verdeutlichen unter den Bedingungen zunehmender Umweltbelastung den engen Zusammenhang zwischen der Bewahrung der Mannigfaltigkeit der Arten einerseits und der Stabilität und Ertragsfähigkeit biologi-

1 Zur VO über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse vom 1. Dezember 1983 (GBL I Nr. 37 S. 405) sowie zur 1. und 2. DB dazu vom gleichen Tage (GBL I Nr. 37 S. 412, 416) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1984, Heft 2, S. 61.

und allgemein politischer Fragen beteiligen.“<sup>33\*</sup> So ist auch zu verstehen, daß innerhalb des Deutschen Richterbundes Widerspruch laut wird gegen rechtspolitische Projekte der konservativen Kräfte, die auf eine Verschärfung der Repression gerichtet sind.“<sup>34\*</sup>

Die staatsmonopolistischen Entwicklungsprozesse in der BRD und ihre rechtlichen Bewegungs- und Ausdrucksformen führen somit ein Richterbild in der Gegenwart ab absurdum, das den Richter als ein von sozialen und politischen Bezügen entfernt handelndes Individuum fordert.

33 Vgl. NJ 1986, Heft 2, S. 49.

34 Deutsche Richterzeitung 1984, Heft 3, S. 116.

35 Vgl. Deutsche Richterzeitung 1988, Heft 4, S. 152 ff.

Fortsetzung von S. 323

verbände“ und neonazistische Gruppierungen in der BRD zu verbieten.“<sup>35\*</sup>

Wenngleich nach wie vor die Integrationsfähigkeit der traditionellen berufsständischen Juristenorganisationen sehr weitreichend ist — die überwiegende Mehrheit der Juristen ist in diesen Verbänden organisiert —, zwingt doch das aktive gesellschaftspolitische Handeln einer wachsenden Zahl von Juristen die systemstützenden Organisationen zu neuartigen Einsichten und Haltungen. So mußte der Deutsche Richterbund in seinen 1983 verabschiedeten „Grundsätzen zur Äußerung von Richtern und Staatsanwälten in der Öffentlichkeit“ feststellen: „Richter und Staatsanwälte können sich engagiert und in deutlicher Sprache in der Diskussion rechtspolitischer